

Kleine Anfrage

Rechtsrahmen der Medienkommission

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 09. März 2022

Wie allseits bekannt, war die Medienkommission von 2015 bis 2019 nachgewiesenermassen nicht in genügender Weise dokumentiert. Deshalb sind Prüfungsdifferenzen in der Höhe von CHF 818'000 aufgrund nicht förderbarer Personalkosten oder dem Einbezug zu hoher Stellenprozente und so weiter nicht mehr nachvollziehbar. Hierzu meine Fragen:

- * Untersteht die Medienkommission dem PGR Artikel 1059, welcher die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher regelt?
- * Wenn nicht, wie lange müssen öffentliche Kommissionen oder Stellen aufgrund welcher Gesetze ihre Bücher aufbewahren?
- * Falls die Medienkommission diesem Rechtsrahmen nicht untersteht, stellt sich die Frage, ob weitere Kommissionen oder Organisationen bestehen, die öffentliche Gelder erhalten oder verteilen, die von dieser Pflicht einer Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern befreit sind.

Antwort vom 11. März 2022

zu Frage 1:

Nein, die Medienkommission untersteht nicht Art. 1059 PGR.

zu Frage 2:

Die Medienkommission ist eine besondere Kommission nach Art. 78 Abs. 2 der Verfassung und unterliegt damit Art. 46 des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG). Damit gelten für die Medienkommission die Regelungen zur Aktenverwaltung gemäss Art. 51a Abs. 5 RVOG, wonach die Bestimmungen zur Aktenführung für die Regierung und die Amtsstellen sinngemäss Anwendung finden. Detaillierte Bestimmungen dazu finden sich in der Verordnung über die Führung und Verwaltung der Akten in der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV-AVV).

Art. 4 der LLV-AVV definiert die Anforderungen an die Aktenverwaltung. Art. 5 Abs. 1 bestimmt, dass die Aktenverwaltung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie dem Prinzip der Geschäftsrelevanz zu erfolgen hat. Gemäss Art. 28 Abs. 2 LLV-AVV sind Aufbewahrungsfristen nach den oben genannten Grundsätzen festzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für Akten der Medienkommission beträgt 10 Jahre. Danach müssen sie im Landesarchiv abgegeben werden und es gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes. Die Akten der Medienkommission bis 2010 befinden sich bereits im Landesarchiv.

zu Frage 3:

Die unter 2. angeführten Bestimmungen des RVOG und der Verordnung über die Führung und Verwaltung der Akten in der Liechtensteinischen Landesverwaltung gelten für die Regierung, für alle Amts- und Stabsstellen sowie sinngemäss für die besonderen Kommissionen. Eine Befreiung von dieser Pflicht gibt es nicht.